

Kliestow 1735 Schafhaltung

Einer besonderen Regelung unterlag die Schafhaltung. 1706 wurde hier ein Unterschied gemacht zwischen den so genannten Schliebischen Untertanen und den Ratsuntertanen. Diese durften keine Schafe halten, während jenen die Haltung von 25 Schafen auf die Hufe gestattet war. Den Kossäten des ganzen Dorfes war die Schafhaltung verboten. Die 3 großen Kossäten glaubten aber zur Schafhaltung berechtigt zu sein. Sie leiteten ihren Anspruch daraus ab, dass ihre Stellen ehemalige Bestandteile eines Schliebischen Bauerngutes waren. Das landwirtschaftliche Betriebssystem in dieser Zeit war die Dreifelderwirtschaft. Ein Teil der Nutzfläche sollte, wenn es getragen hat, ruhen und brachliegen. Man ging aber langsam dazu über, in die besten Teile der Brache Kartoffeln und Hülsenfrüchte zu säen. Dieses Säen „in die Brache“ setzte sich aber nur langsam durch, denn in Clistow z. B. durfte nur gesät werden, wenn die Schaftrift nicht behindert werde.

(Quelle: Sommerfeld)